

MIETBEDINGUNGEN

Wolfgang Goldacker • Bau- und Industriemaschinen • Spinnereistraße 13 • 04179 Leipzig

Mietzeit

1

Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlaßt ist. Für den Transport bei Zustellung und erforderliche Montage erfolgt die Berechnung ab Mietstation.

2

Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Tag oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unseres eigenen Transportmittels, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlaßt ist.

3

Ist das Ende der Mietzeit nicht bestimmt, ist die Kündigung zulässig,
a) wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages,
b) wenn der Mietzins nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, vor Beginn eines neuen Zeitabschnittes für das Ende dieses Zeitabschnittes.

4

In keinem Fall endet die Mietzeit vor Rückgabe der Mietsache an uns. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit zu zahlen. Der Tag der Abholung/Anlieferung, sowie der Tag der Rücklieferung/Abholung wird berechnet.

Berechnung der Miete

5

Die Berechnung der Miete erfolgt nach der tatsächlichen Mietdauer. Bei einer Mietzeit von bis zu fünf Stunden wird 1/2 Tagessatz, darüber hinaus generell ein Tagessatz berechnet. Berechnungsgrundlage ist die normale Schichtzeit von acht Stunden, sofern das Gerät nicht nachweislich länger genutzt werden soll. Bei Schichtbetrieb zählt jede Arbeitsschicht als Tagessatz. Gegen eine Überinanspruchnahme der Mietsache kann ggf. Schadenersatz gefordert werden.

6
Vorstehendes gilt entsprechend bei Wochen- und Monatsmiete.

7
Bei langfristiger Vermietung werden durch den Vermieter vierzehntägig Zwischenrechnungen gestellt. Deren Begleichung hat innerhalb des ausgewiesenen Zahlungszieles zu erfolgen.

8
Der Mietzins ist im Voraus zu entrichten. Ist Rechnungslegung vereinbart, ist der Ausgleich sofort nach Erhalt rein netto ohne Abzug fällig.

9
Wir behalten uns das Recht zur Forderung einer Kautions vor. Die Höhe und eine eventuelle spätere Verrechnung mit dem entstandenen Mietzins wird vor Mietbeginn vereinbart.

Gewährleistung

10
Der Mieter kann die Mietsache vor oder bei der Abholung oder Versendung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsachen, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen wären, als bekannt.

11
Bei Mängeln, die wir zu vertreten haben, kann der Mieter Beseitigung verlangen, wir können den Mangel auch durch den Mieter beseitigen lassen, tragen in diesem Fall aber nur die Kosten, die uns selbst durch die Beseitigung entstanden wären.

12
Ein Recht, die Herabsetzung des Mietzinses zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn wir auf seine begründete Beanstandung nicht innerhalb angemessener Frist für die Beseitigung der Mängel durch ihn oder uns Sorge tragen. Ein Kündigungsrecht wegen Mängeln der Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzen des Mietzinses aus von uns vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

Sorgfalts- und Obhutspflicht des Mieters

13
Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und pfleglich zu behandeln, er hat sie vor Überanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Diebstahl der Mietsache zu verhindern.

14

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Baumaschinen in besonderem Maße diebstahlgefährdet sind, und dass vermietete Baugeräte durch den Vermieter nicht gegen Diebstahl versichert sind. Der Vermieter haftet weder für Schäden, die durch den Betrieb des Gerätes entstehen, noch für die Folgekosten durch Ausfall der Mietsache. Das Gerät ist weder haftpflicht- noch kaskoversichert.

15

Betriebs- und Wartungsanweisungen, wie auch Bedienungshinweise durch den Vermieter sind zu beachten. Für Schäden, welche durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, haftet der Mieter. Ölstände sind täglich zu kontrollieren.

Unterhaltungs- und Gefahrtragungspflicht des Mieters

16

Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Vermietung von Baugeräten (Art und Intensität des Arbeitseinsatzes sind individuell verschieden und vom Vermieter nicht beeinflussbar oder vorhersehbar) übernimmt der Mieter

- a) auf seine Kosten die regelmäßige sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache, die während der Mietzeit immer in betriebsfähigem Zustand zu sein hat, ferner die sach- und fachgerechten, erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen
- b) die Gefahr des zufälligen oder vermeidbaren Untergangs, Abhandenkommens oder der Verschlechterung der Mietsache.

17

Wir sind berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat uns das zu ermöglichen.

18

Dem Mieter wird empfohlen, die Mietsache gegen Schaden jeder Art, soweit möglich, zu versichern.

19

Ist die Rückgabe der Mietsache, bei Mietende nicht oder nicht in vertragsgerechtem Zustand möglich, ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt.

20

Bei Rücklieferung erfolgt zuerst eine vorläufige Kontrolle. Wir behalten uns das Recht vor, nachher eventuelle Fehlmengen, Reinigung und Reparatur in Rechnung zu stellen.

21

Der Mieter ist verpflichtet, bei langfristiger Mietung die Beendigung der Mietzeit und die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig (mind. 5 Werkzeuge) vorher anzuzeigen. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand an dem vereinbarten Bestimmungsort eintrifft.

22

Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Mietsache gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt wird.

23

Die Mietgegenstände bleiben ausschließlich Eigentum des Vermieters.

24

Eine zwischenzeitliche Weitervermietung ist dem Mieter ohne unsere ausdrückliche Zustimmung untersagt.

Nebenkosten

25

Die Monatsmiete versteht sich ohne die Kosten für Vor- und Entladung, Frachten und Transport bei Hin- und Rücklieferung, Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.

Reparatur- und Kundendienstleistungen

26

Kostenvoranschläge sind nur in Schriftform verbindlich. Bei unvorhergesehenen Mehraufwendungen während der Reparaturdurchführung sind wir berechtigt, Mehraufwendungen bis 10% über den veranschlagten Kostensatz ohne Rückfragen auszuführen. Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Kostenvoranschlägen (z.B. Demontagearbeiten) gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch wenn sich kein Reparaturauftrag anschließt.

27

Bei erforderlichen Baustellenreparaturen durch unsere Monteure berechnen wir die anfallenden Rüst-, Montage- und Fahrzeiten.

28

Die Unterzeichnung des Montageberichts schließt Gewährleistungsansprüche aus, es sei denn, dass nicht erkannte Mängel auftreten. Diese sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unsere Haftung beschränkt sich ausschließlich auf fehler- oder mangelhafte Reparaturdurchführung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden und nicht vorhersehbaren Schäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, unserem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

29

Wird der Gegenstand durch den Auftraggeber bei uns nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung abgeholt, so endet unsere Haftung, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Wir sind sodann berechtigt, Unterstellkosten zu berechnen. Wird der Gegenstand nach einer weiteren Fristsetzung von 1 Monat mit schriftlichem Hinweis auf das entstehende Verwertungsrecht nicht abgeholt, so sind wir berechtigt, den Gegenstand freihändig zu verwerten. Der Erlös steht dem Besteller nach Verrechnung mit unseren Ansprüchen zu.

Schlussbestimmungen

30

Abweichende Vereinbarungen zu diesem Mietvertrag bedürfen der Schriftform.

31

Ergänzend dieser Mietbedingungen gelten unser allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

32

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselprozesse) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich- rechtlichen Sondervermögen und Partnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig.

33

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Dezember 2007